


Planzeichenerklärung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

 Flächen für den Gemeinbedarf

 Feuerwehr

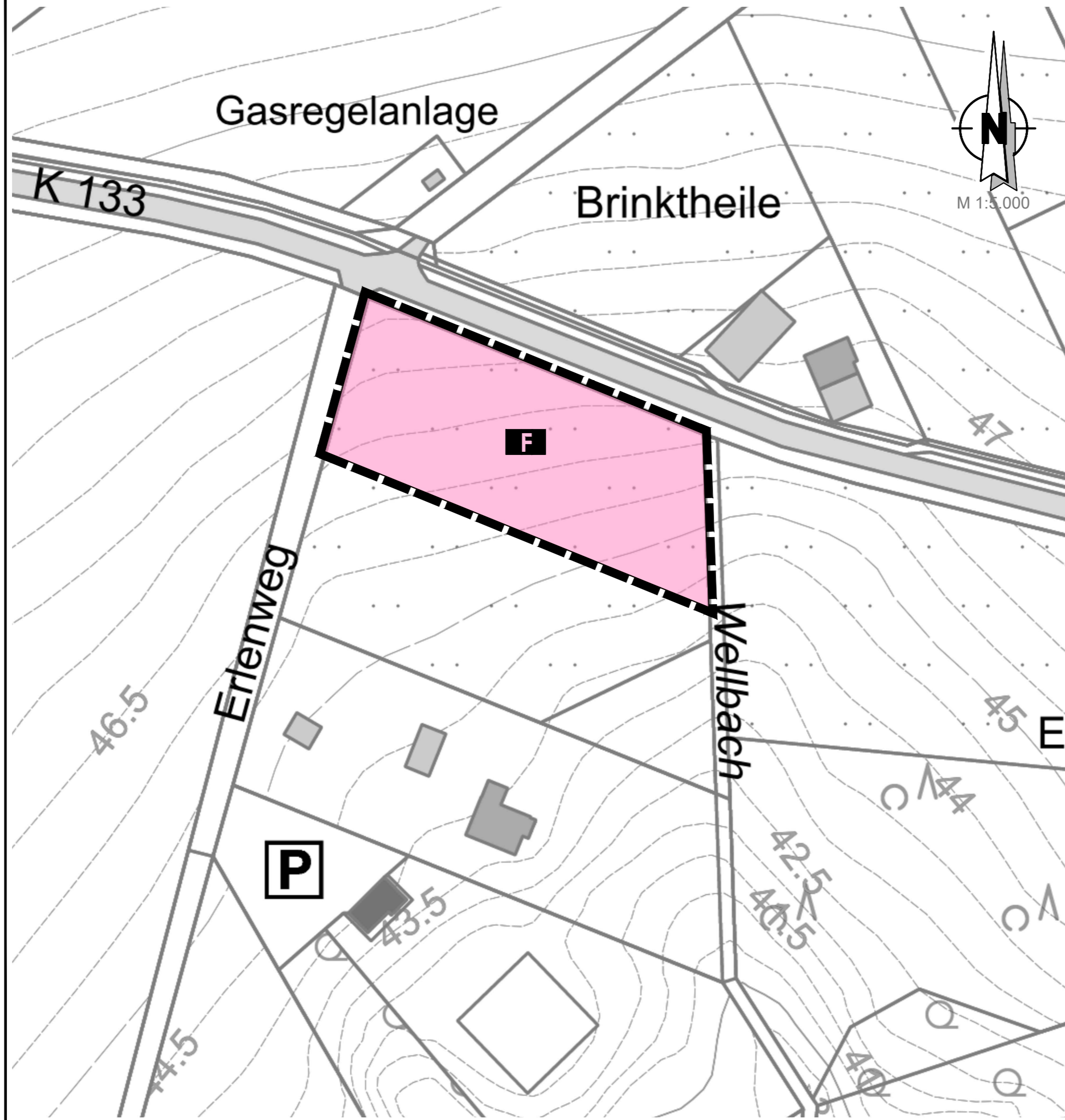
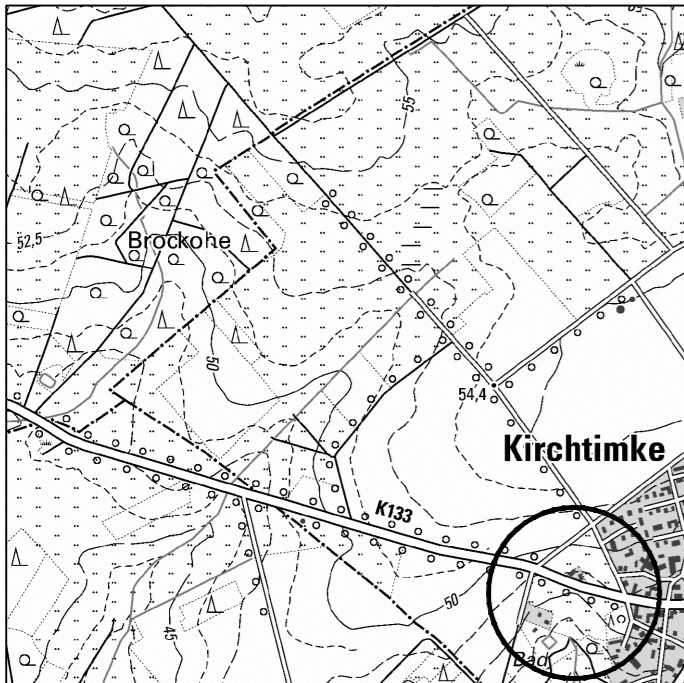
Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Übersichtsplan Maßstab 1:20.000



Flächennutzungsplan 30. Änderung

Samtgemeinde Tarmstedt
 Bereich: Bebauungsplan Nr. 10 "Feuerwehrhaus Kirchtimke" Entwurf

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.
 Samtgemeinde Tarmstedt, den (Moje) Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Samtgemeinde Tarmstedt, den (Moje) Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage
 Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5) Maßstab: 1:5000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Otterndorf
 © Jahr 2022 LGLN

Planverfasser
 Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von
instara Vahrer Straße 180 28309 Bremen
 Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
 Fax: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de
 Bremen, den 22.06.2022 / 26.01.2023 (instara)

Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Samtgemeinde Tarmstedt, den (Moje) Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 30. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
 Samtgemeinde Tarmstedt, den (Moje) Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
 Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.
 Genehmigungsbehörde

Beitrittsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
 Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Samtgemeinde Tarmstedt, den (Moje) Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
 Die Erteilung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.
 Samtgemeinde Tarmstedt, den (Moje) Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
 Samtgemeinde Tarmstedt, den (Moje) Samtgemeindebürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein: